"Vorgänge nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz in Bremen und Bremerhaven"

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und die Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie viele Meldungen oder Hinweise hat die Wohnungsaufsicht Bremen Bremerhaven in 2022, 2023 und bisher in 2024 erhalten im Hinblick auf mögliche Verletzungen nach §§ 3 oder 4 des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (BremWAG) (bitte nach Stadtgemeinde und Jahr differenzieren)?
- 2. In wie vielen dieser Fälle wurden Schritte zur Sachverhaltsermittlung durch die Wohnungsaufsicht durchgeführt und welcher Art?
- 3. In wie vielen Fällen aus Frage 1 wurden Maßnahmen nach §§ 6a bis 8 Brem-WAG angeordnet (bitte separat angeben) und/oder Bußgelder nach § 12 Brem-WAG verhängt?

Zu Frage 1:

Bei der Wohnungsaufsicht der Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2022 139, im Jahr 2023 110 und im Jahr 2024 bisher 85 Hinweise eingegangen.

Beim Bauordnungsamt Bremerhaven sind im Jahr 2022 60, im Jahr 2023 82 und im Jahr 2024 bisher 42 Hinweise eingegangen.

Zu Frage 2:

Bei jeder Meldung werden Schritte zur Sachverhaltsermittlung durchgeführt. In der Regel findet zunächst eine Ortsbesichtigung statt. Im weiteren Verlauf erfolgen die Ermittlungen der Personen, die zur Beseitigung von Missständen zuständig sein können, sowie die Beteiligung weiterer Stellen, etwa der Versorgungsunternehmen, des Gesundheitsamtes oder der Sozialbehörden.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen wurde im Jahr 2024 in einem Fall eine Treuhänderin nach § 6a Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz eingesetzt sowie in einem Fall eine Unbewohnbarkeitserklärung nach § 7 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz ausgesprochen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahre 2022 in 3 Fällen, im Jahr 2023 in 6 Fällen und im Jahr 2024 bisher in 5 Fällen Maßnahmen nach § 7 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz angeordnet.

Maßnahmen nach § 8 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz wurden in dem angefragten Zeitraum nicht angeordnet; Bußgelder wurden in beiden Stadtgemeinden nicht verhängt.

Der Senat weist darauf hin, dass aufgrund des § 6 Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz Verfügungsberechtigte bereits im Vorfeld überwiegend zur Umsetzung von Instandsetzungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Anhörungsverfahrens animiert werden konnten, sodass in vielen Fällen weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich waren.